

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e. V. (<http://www.bvkm.de>) wurde ich auf ein „Musterantrag zur Feststellung der besonderen Schwere und Langfristigkeit einer Behinderung“ aufmerksam gemacht.

„Bereits seit dem 01.07.2011 haben gesetzlich krankenversicherte Menschen mit schweren und langfristigen Behinderungen gemäß § 8 Abs. 5 der Heilmittelrichtlinie (HeilM-RL) die Möglichkeit, auf Antrag bei der Krankenversicherung feststellen zu lassen, dass die besondere Schwere und Langfristigkeit einer Behinderung vorliegt, soweit ein dauerhafter Bedarf an einer Heilmittelversorgung (insb. Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie) besteht.

Diese Regelung soll zu Gunsten von Menschen mit einer schweren Behinderung bewirken, dass die notwendige Verordnung mit Heilmitteln durch den Arzt über das ganze Jahr hinweg sichergestellt ist. Zum Teil wurden vor dieser Neuregelung notwendige Heilmittel durch behandelnde Ärzte nicht verordnet, weil diese aufgrund der Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Praxisbudgets befürchten mussten, dass sie von der Krankenkasse für die Verordnung von Heilmitteln in Regress genommen werden und die Kosten letztendlich selbst zu tragen haben.

Durch die Feststellung der besonderen Schwere und Langfristigkeit einer Behinderung einzelner Patienten kann der Arzt nachweisen, dass eine Konzentration der Behandlung von Personen mit schwerwiegenden Behinderungen und einem hohen Behandlungsbedarf vorliegt, die in vergleichbaren Arztpraxen nicht gegeben ist. Verordnungen von Heilmitteln für diesen Personenkreis können damit als Praxisbesonderheiten berücksichtigt werden und beschränken so das Risiko von Regressansprüchen der Krankenkasse gegenüber dem Arzt.“

(vergl.: http://www.bvkm.de/dokumente/pdf/Argumentationshilfen/Krankenversicherung/Musterantrag_Feststellung_der_Schwere_einer_Behinderung.pdf)

Über den o. g. Link kommen Sie direkt zu dem Musterschreiben. Wie immer danke ich dem bvkm für diese Information.